

Prophylaxe richtig abrechnen

Durch richtige Mundhygiene und Ernährung können die eigenen Zähne bis ins hohe Alter gesund erhalten werden. Für eine Prophylaxe-Behandlung sieht die GOZ in erster Linie die Positionen 100 bis 102 vor.

Beatrix Roder

Im Gegensatz zu § 22 des SGB V ist in der GOZ keine Altersbegrenzung angegeben, sodass Prophylaxe bei Patienten jeden Alters gebührenpflichtig erbracht werden kann.

GOZ Pos. 100

Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten. – Die Leistung ist innerhalb eines Jahres einmal abrechenbar. Sie enthält die Erhebung von Mundhygieneindizes, Anfärben der Zähne, Fluoridanwendung, praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten. Die Position ist nur für Einzelunterweisungen in Ansatz zu bringen. Oft werden hier die Pos. 001 zusammen mit den Pos. 100/101 in einer Sitzung berechnet. Diese Leistungen sind nur zusammen abzurechnen, wenn die Beratung aus einem anderen Anlass stattfindet, zum Beispiel für eine prothetische Behandlung. Gleiches gilt auch für die GOÄ Pos. Ä1.

GOZ Pos. 101

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten. – Die Leistung ist innerhalb eines Jahres dreimal abrechenbar. Hierbei handelt es sich um die Kontrolle des Übungserfolges. Der bereits erstellte Mundhygienestatus ist die Grundlage der Beurteilung und wird im Rahmen der Kontrolle ergänzt. Die Position kann nicht mit der GOZ Pos. 100 in einer Sitzung berechnet werden. Ebenfalls gilt auch hier die Einschränkung zur Berechnung der Positionen 001 und Ä1.

GOZ Pos. 102

Lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel, als Maßnahme zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, je Sitzung. – Die Fluoridierung ist innerhalb eines Jahres dreimal abrechenbar. Unabhängig von der Anzahl der fluoridierten Zähne kann die Pos. 102 nur einmal je Sitzung berechnet werden. Über den Faktor kann die Anzahl der fluoridierten Zähne berücksichtigt werden. Die in diesem Rahmen notwendige Trockenlegung mittels Spanngummi kann zusätzlich mit der Pos. 204 in Ansatz gebracht werden. Verwendete Auslagen können nach § 4 Abs. 3 berechnet werden.

Prophylaxe bei GKV-Patienten

Zwischen dem 30. und 72. Lebensmonat erfolgen drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen. Der Abstand zwischen den einzelnen Terminen beträgt mindestens zwölf Monate. Leistungen im Zusammenhang mit IP-Positionen (Individualprophylaxe IP1-IP5) können im Alter von 6 bis 17 Jahren in Ansatz gebracht werden. Wünscht der GKV-Patient, der über 17 Jahre ist, eine Individualprophylaxe, wird eine schriftliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z oder § 7 Abs. 7 EKVZ erforderlich. Die Leistungen werden dann nach der GOZ über § 2 Abs. 3 GOZ in Rechnung gestellt.

Prophylaxe bei PKV-Patienten

Alle Leistungen werden auf der Grundlage der GOZ abgerechnet (freie Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ) oder entsprechend einer Analog-Berechnung nach § 6 Abs. 2. Als analoge Gebühren-Position kann z.B. die Pos. 404 oder eine andere nach Art, Kosten-/Zeitaufwand gleichwertigen Leistung als Analog-Leistung nach § 6. Abs. 2 herangezogen werden. ■



die Autorin:

Beatrix Roder

ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.